

Gesetz

vom

zur Einführung der eingetragenen Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare;
gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung vom 16. Mai 2004;
gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sowie die Auswirkungen dieser Partnerschaft auf die kantonale Gesetzgebung.

Art. 2

Das Verfahren der Partnerschaftsregistrierung wird durch die Gesetzgebung über das Zivilstandswesen geregelt.

Art. 3

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg betreffend die Ehegatten (Art. 34 bis 60) sind sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner anwendbar.

Art. 4

Die folgenden Gesetze werden gemäss den Bestimmungen im Anhang, welcher Bestandteil dieses Gesetzes bildet, geändert:

1. das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1);

2. das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) (SGF 115.1);
3. das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtswärter und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3);
4. das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StGB) (SGF 122.70.1);
5. das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1);
6. das Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6);
7. das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1);
8. das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1);
9. das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) (SGF 151.1);
10. das Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1);
11. das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1);
12. das Zivilstandsgesetz vom 27. Februar 1986 (SGF 211.2.1);
13. das Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG) (SGF 222.3.1);
14. das Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SGF 222.4.3);
15. das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1);
16. die Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1);
17. das Gesetz vom 11. Mai 1891 für die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1);
18. die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) (SGF 32.1);

19. das Gesetz vom 28. November 1990 über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (SGF 44.1);
20. das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1)
21. das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1);
22. das Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern ((SGF 635.1.1);
23. das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1);
24. das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1);
25. das Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.3);
26. das Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.1);
27. das Gesetz vom 24 September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1);
28. das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1);

Art. 5

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

ANHANG

Änderung bisherigen Rechts

Die in Artikel 4 aufgeführten Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1):

Art. 6 Abs. 2

² Volljährige Personen sind gehalten, persönlich vorzusprechen, um ihre Ankunft anzumelden, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen vom Gemeindevorsteher davon befreit wurden; ein Ehegatte **oder ein eingetragener Partner** kann jedoch die Anmeldung für den andern Ehegatten **oder den anderen Partner** vornehmen.

Art. 7 Bst. g

Die Ankunftserklärung enthält folgende Angaben:

g) die Namen des Ehegatten **oder des eingetragenen Partners** und der minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit der betreffenden Person leben;

Art. 8 Abs. 3

³ Sind ein Ehegatte, **ein eingetragener Partner** oder minderjährige Kinder vorhanden, ist die Ankunftserklärung durch die **Vorlage eines Familienausweises oder eines anderen beweiskräftigen Zivilstandsdokumentes** zu vervollständigen.

2. Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) (SGF 115.1):

Art. 9 al. 2

² Verwandte **einer Kandidatin oder eines Kandidaten** in gerader Linie, **deren Ehegatten oder die Person, mit welcher sie in eingetragener Partnerschaft leben**, dürfen ebenfalls nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

3. Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtswärter und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3):

Titel des 1. Kapitels
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Artikelüberschrift

Definition

Art. 1a (neu) Eingetragene Partnerschaft

Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende Ehegatte.

4. Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StGB) (SGF 122.70.1):

Art. 111 al. 2

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als in Absatz 1 vorgesehen obligatorischen Dienst leisten, haben Anspruch auf 90 % des Gehalts, wenn sie verheiratet sind, **in einer eingetragenen Partnerschaft leben** oder Familienunterhaltspflichten haben, und auf 70 % des Gehalts, wenn sie ledig sind und keine Familienunterhaltspflichten haben.

5. Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1):

Art. 12 Abs. 1 Bst. b, h und i

¹ [Es können nicht gleichzeitig derselben Gerichtsbehörde angehören:]

- b) Ehegatten **und die eingetragenen Partner**;
- h) **zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner verschwistert sind.**
- i) **Aufgehoben.**

Art. 53 Bst. a und e

[Ein Richter oder Mitarbeiter des Gerichtswesens kann an einer Untersuchung oder am Urteil einer Sache oder an einer Ernennung nicht mitwirken und muss von selbst in den Ausstand treten:]

- a) wenn er selbst, sein Ehegatte, **sein eingetragener Partner**, einer seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zu den in Artikel 12 bezeichneten Graden, seine Verlobte oder sein Verlobter, der Ehemann **oder die eingetragene Partnerin** seiner Schwägerin, die Ehefrau **oder der eingetragene Partner** seines Schwagers, der Ehegatte, **der eingetragene Partner** eines dieser Verwandten dritten Grades, die Person, deren Vormund oder Beistand er ist, oder deren

Ehegatte **oder eingetragener Partner** daran ein unmittelbares Interesse haben, selbst wenn die Ehe **oder die Partnerschaft** aufgelöst worden ist;

e) wenn er mit dem Bevollmächtigten einer Partei in direkter Linie verwandt oder verschwägert ist, oder wenn er dessen Ehegatte **oder eingetragener Partner** ist oder war.

6. Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6):

Art. 4 Abs. 2 Bst. b, h und i

² [Es können nicht gleichzeitig Mitglieder der Kammer sein:]

b) Ehegatten **und die eingetragenen Partner**;

h) **zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner verschwistert sind.**

i) *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und c

¹ [Ein Mitglied der Kammer darf an der Untersuchung oder Urteilsfällung nicht teilnehmen und muss von sich aus in den Ausstand treten, wenn daran unmittelbar interessiert sind:]

a) ein Verwandter bis zum vierten oder ein Verschwägerter bis zum dritten Grad. Darin inbegriffen sind die Verlobte oder der Verlobte, der Gatte **oder die eingetragene Partnerin** einer Schwägerin oder die Gattin **oder der eingetragene Partner** eines Schwagers, selbst nach Auflösung der Ehe **oder der Partnerschaft**;

c) eine Person, deren Vormund, Beistand oder Beirat er ist, oder auch der Ehegatte **oder der eingetragene Partner** dieser Person;

7. Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1):

Art. 55 al. 3 let. b

³ [Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein:]

b) Ehegatten **und eingetragene Partner**;

Art. 65 Abs. 1

¹ Ein Mitglied des Gemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst, **sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner** oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

Art. 73 Abs. 2

² Sie dürfen in den Ausstand treten und müssen es auf Verlangen des Gemeinderates tun, wenn ein Geschäft **seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Partner oder** eine Person interessiert, zu der sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

8. Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1):

Art. 21 Abs. 1 Bst. a und d und Abs. 2

¹ [Eine Person, die eine Angelegenheit zu instruieren, einen Entscheid zu treffen oder dabei mitzuwirken hat, muss von Amtes wegen oder auf Antrag in den Ausstand treten, wenn:]

- a) sie selbst, ihr Ehegatte, **ihr eingetragener Partner**, ihr Verlobter, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie, der Ehemann oder **die eingetragene Partnerin** der Schwester oder die Ehefrau **oder der eingetragene Partner** des Bruders ihres Ehegatten, **ihres eingetragenen Partners**, die Person, deren Vormund oder Beistand sie ist oder die mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebt, an der Sache ein unmittelbares Interesse haben;
- d) sie Vertreter oder Beistand einer Partei ist oder mit dem Vertreter oder Beistand in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder dessen Ehegatte **oder eingetragener Partner ist**;

² Die Auflösung der Ehe **oder der Partnerschaft** hebt den Ausstandsgrund der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 54 Abs. 2 Bst. a und b

² [Das Zeugnis kann verweigert werden:]

- a) von den Ehegatten **oder den eingetragenen Partnern** der Parteien und von ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie;
- b) über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen, seinen Ehegatten, **seinen eingetragenen Partner** oder seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie einer Strafverfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem sicheren Vermögensschaden aussetzen würde;

9. Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) (SGF 151.1)

Art. 7 Abs. 2

² Die Unvereinbarkeiten werden durch Artikel 87 Absatz 1 der Verfassung vom 16. Mai 2004 und durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation geregelt. Das Mitglied des Gerichts, das eine Schwägerschaft in einem unvereinbaren Grade begründet, verzichtet damit auf sein Amt.

Art. 20 Abs. 2

² Ein Gerichtsschreiber darf an einem Gerichtshof nicht tätig sein, wenn er mit einem Mitglied dieses Gerichtshofes durch eine in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation erwähnte Beziehung verbunden ist.

10. Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1):

Art. 14 Abs. 1

¹ Gehören Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner nicht der Konfession derselben anerkannten Kirche an oder gehört nur ein Ehegatte der Konfession einer solchen Kirche an, so wird das Besteuerungsrecht halbiert. Sind in der Familie Kinder vorhanden, so wird das Besteuerungsrecht in drei Teile geteilt; das letzte Drittel wird entsprechend der Konfession der Kinder aufgeteilt.

11. Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1):

Art. 179 Abs. 1

¹ Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner ist durch den Bezirksgerichtspräsidenten von der Ausschlagung der Erbschaft seitens der Nachkommen des Erblassers in Kenntnis zu setzen.

12. Zivilstandsgesetz vom 27. Februar 1986 (SGF 211.2.1):

Art. 12 Trauungsorte

¹ Trauungen **und die Zeremonien zur Registrierung der Partnerschaft** finden grundsätzlich im Trauungslokal des betroffenen Zivilstandsamtes statt.

² Die Trauungen **und die Zeremonien zur Registrierung der Partnerschaft** können auch in anderen Trauungslokalen, die auf den Vorschlag einer Gemeinde hin vom Amt zuvor gutgeheissen worden sind, stattfinden. Für die Kosten dieser Trauungslokale kommen deren Eigentümer auf. Diese können von den Brautleuten **oder den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern** eine Benutzungsgebühr erheben.

³ Die Trauungen **und die Zeremonien zur Registrierung der Partnerschaft** können unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen an einem anderen Ort als in einem Trauungslokal stattfinden.

Art. 28 Abs. 1

¹ Der Staatsrat legt die Zeiten für die Trauungen **und die Zeremonien zur Registrierung der Partnerschaft** fest.

Variante:

12. Zivilstandsgesetz vom 27. Februar 1986 (SGF 211.2.1):

Art. 12 Gliederungstitel und Abs. 4 (neu)

Trauungslokale **und Lokale zur Registrierung von Partnerschaften**

⁴ Die Registrierung und die Unterzeichnung der Urkunden für die eingetragene Partnerschaft finden in den für diesen Zweck vorgesehenen Lokalen statt.

Art. 28 Gliederungstitel und Abs. 3 (neu)

Zeiten für die Trauungen **und für die Registrierung von Partnerschaftsurkunden**

³ Der Staatsrat setzt die Zeiten für die Trauungen **und für die Zeremonien zur Registrierung der Partnerschaft** fest.

13. Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nicht-landwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG) (SGF 222.3.1):

Art. 11 Abs. 2

² Dient die gemietete Sache der Familie als Wohnung und bezieht sich der Streit auf die Gültigkeit der Kündigung oder die

Erstreckung des Mietverhältnisses, so wird auch der Ehegatte **oder der eingetragene Partner** des Mieters vorgeladen, und zwar mit eingeschriebener separater Post.

Art. 17 Abs. 3

³ Das Protokoll oder der Entscheid wird auch dem Ehegatten **oder dem eingetragenen Partner** des Mieters eröffnet, sofern die Bedingungen nach Artikel 11 Abs. 2 erfüllt sind.

14. Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SGF 222.4.3):

Art. 4 Abs. 2

² Bei der Beurteilung der Eignung des Vorpachtberechtigten ist auch der Eignung seines Ehegatten **oder seines eingetragenen Partners** Rechnung zu tragen.

15. Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1):

Art. 6 Abs. 1 Bst. e

¹ [Die Ausübung des Notariatsberufes ist unvereinbar:]

e) mit der Ausübung einer ständigen, in kaufmännischer Form geführten Berufstätigkeit, namentlich mit jener eines Liegenschaftsvermittlers oder Gastwirtes; Unvereinbarkeit besteht auch mit der Ausübung des Berufs eines Liegenschaftsvermittlers oder Gastwirtes durch seinen Ehegatten **oder seinen eingetragenen Partner**.

Art. 21 Abs. 2 Bst. a

² [Auch kann er keine Urkunde ausstellen, in welcher als Partei mitwirken:]

a) seine Verwandten in gerader Linie, seine Geschwister, deren Ehegatten **oder eingetragene Partner** sowie sein Ehegatte **oder sein eingetragener Partner**;

Art. 58 Bst. d

[Es können nicht als Zeugen mitwirken:]

d) Blutsverwandte in gerader Linie, Geschwister der Parteien und deren Ehegatten **oder eingetragene Partner** und die Ehegatten **oder**

die eingetragenen Partner der Parteien.

16. Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1):

Art. 214 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Das Zeugnis verweigern können:

- a) die Ehegatten oder die eingetragenen Partner der Parteien und ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad;
- b) die Personen, die durch die Enthüllung der Tatsachen, über welche sie befragt werden, Strafverfolgungen, schwerer Schande oder einem sichern Vermögensschaden ausgesetzt würden; oder wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad davon betroffen würden;

17. Gesetz vom 11. Mai 1891 für die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1):

Art. 36 Abs. 1 Bst. a

- a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners behufs gänzlicher oder teilweiser Bezahlung ihres nicht durch Pfandverwertung gedeckten, aber anerkannten oder versicherten Vermögens;

18. Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) (SGF 32.1):

Art. 78 Bst. a, d und e

[Das Zeugnis kann verweigern, wer dem Beschuldigten nahe steht als:]

- a) Ehegatte, selbst nach einer Scheidung, eingetragener Partner, selbst nach einer Auflösung der Partnerschaft oder Verlobter;
- d) Schwester oder Bruder oder Ehegatte oder eingetragener Partner eines der Geschwister;
- e) Schwester oder Bruder des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Ehegatte oder eingetragener Partner eines von dessen Geschwistern;

19. Gesetz vom 28. November 1990 über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (SGF 44.1):

Art. 4

Die Ausbildungsbeiträge werden gewährt, wenn die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers, seiner Eltern und seines Ehegatten, **seiner eingetragenen Partners** nicht ausreichen, um die Ausbildungskosten zu decken.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

¹ Für die Berechnung der Höhe der Ausbildungsbeiträge werden berücksichtigt einerseits:

c) die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers und seines Ehegatten **oder seines eingetragenen Partners**,

20. Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1):

Art. 2a (neu) Eingetragene Partner

Die Stellung der eingetragenen Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 12 Abs. 3 (neu)

³ Die überlebenden eingetragenen Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare erhalten haben.

21. Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1):

Art. 9 Abs. 3bis

^{3bis} Bei Heirat oder **Registrierung einer Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare** fallen die Steuern, die für den Teil der Steuerperiode vor der Heirat **oder der Registrierung der Partnerschaft** geschuldet werden, der Wohngemeinde der Ehegatten nach der Heirat **beziehungsweise der Wohngemeinde der Partner nach der Registrierung der Partnerschaft** zu.

Art. 14 Abs. 3 Bst. b

³ [Von der Personalsteuer sind befreit:]

b) verheiratete Frauen; eingetragene Partner sind nicht davon befreit;

22. Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern ((SGF 635.1.1):

Art. 9 al. 2 (nouveau)

Die Stellung der eingetragenen Partner entspricht derjenigen von Ehegatten.

23. Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1):

Art. 5

Die Sozialhilfe wird gewährt, soweit der Bedürftige von seiner Familie oder seinen Angehörigen nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die er Anspruch hat.

Art. 10

b) Ehegatten und eingetragene Partner

Ehegatten oder eingetragene Partner haben je einen eigenen Sozialhilfewohnsitz.

24. Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1):

Art. 7 Bst. c

Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:

c) Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Anspruchsberechtigten;

Art. 9 Abs. 2

² Der Anspruch kann durch den Bezugsberechtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter, seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Partner, seine Eltern oder Grosseltern sowie durch Drittpersonen oder Behörden geltend gemacht werden, die gemäss Artikel 12 verlangen können, dass die Familienzulagen ihnen ausgerichtet werden.

25. Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.3):

Art. 7 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf den Mutterschaftsbeitrag kann von der Anspruchsberechtigten oder ihrem gesetzlichen Vertreter, ihrem Ehegatten **oder ihrer eingetragenen Partnerin** sowie von der in Artikel 10 bezeichneten Drittperson oder Behörde geltend gemacht werden.

26. Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.1):

Art. 27

Stirbt der Patentinhaber, so können der überlebende Ehegatte, **der eingetragene Partner**, die Kinder oder der Geschäftspartner den Betrieb des Spielsalons bis zum Ablauf des Patentes weiterführen, ohne selbst ein Patent zu besitzen, falls sie die in Artikel 26 angeführten Bedingungen erfüllen.

27. Gesetz vom 24 September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1):

Art. 27 Abs. 2

² Die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Voraussetzung muss ebenfalls vom Ehegatten **oder vom eingetragenen Partner** des Betriebsführers und den anderen Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben, erfüllt werden, soweit diese bei der Betriebsführung eine verantwortliche Stellung einnehmen.

Art. 34

¹ Stirbt der Patentinhaber, so können der überlebende Ehegatte, **der eingetragene Partner**, die Kinder oder der Geschäftspartner des Betriebsführers den Betrieb ohne Fähigkeitsausweis während der für die Erlangung dieses Ausweises nötigen Zeit, die von der Behörde festgesetzt wird, weiterführen.

² Dasselbe gilt für den Ehegatten, den eingetragenen Partner, wenn der Patentinhaber nach einer Scheidung, einer Trennung oder einer gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft die Betriebsführung aufgibt.

Art. 35 Abs. 2

² Ausnahmsweise gilt der Ausweis länger als fünf Jahre, wenn der Inhaber seit dem Jahr nach der Prüfung als Familienmitglied, [als eingetragener Partner](#) oder als Verantwortlicher tatsächlich bei der Betriebsführung mitgewirkt hat.

28. Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1):

Art. 16 al. 2

² Ehegatten, [eingetragene Partner](#), Eltern, Verschwägerte oder andere Verwandte bis und mit dem dritten Grade, [zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner verschwistert sind](#) sowie Gesellschafter und Angestellte eines gleichen Unternehmens können nicht gleichzeitig den Organen der Bank angehören.